

Thüringer Taekwondo Jugend
in der Taekwondo Union Thüringen e.V.
und der Deutschen Taekwondo Jugend
der Deutschen Taekwondo Union e.V.



JUGENDORDNUNG

Thüringer Taekwondo Jugend

in der Taekwondo Union Thüringen e.V.
Landesfachverband für olympisches Taekwondo in Thüringen

§ 1 Name

- (1) Die Thüringer Taekwondo Jugend (ttj) ist die Jugendorganisation in der Taekwondo Union Thüringen (TUT). Mitglieder sind die Jugendorganisationen, bestehend aus den Kindern und Jugendlichen bis unter 27 Jahre, der Mitgliedsvereine der Taekwondo Union Thüringen e.V. Sie sind über ihren Verein im zuständigen Kreis-/Stadtsportbund und der dortigen Sportjugend organisiert.
- (2) Die Thüringer Taekwondo Jugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und ihrer Ordnung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit gemäß § 11 der TUT-Satzung.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die ttj unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die ttj will durch die Arbeit mit jungen Menschen in den Vereinen, deren Recht auf gemeinschaftliche, körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren, sowie die Traditionen des Taekwondo-Sports pflegen. Die ttj will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite unterstützen. Sie setzt sich dafür ein, dass jedes(r) Kind / Jugendlicher Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
- (3) Die ttj ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die ttj will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (4) Die ttj will unter Berücksichtigung des olympischen Gedankens zur internationalen Verständigung durch Bildungsarbeit und Begegnung beitragen sowie für Toleranz eintreten.
- (5) Die ttj will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften alle Formen von Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (6) Die ttj bekennt sich freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung ein. Die ttj ist frei von partei-politischen Bindungen und tritt für Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (7) Die ttj hat sich ein eigenes Leitbild gegeben. In diesem werden neben der Erklärung zu Status und Zweck auch die von der Sportjugend angestrebten Visionen und Werte benannt.

§ 3 Gliederung

Die Organe der Thüringer Taekwondo Jugend sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen und Referate

§ 4 Vollversammlung

(1) Zusammensetzung

a) Die Vollversammlung der Thüringer Taekwondo Jugend besteht aus:

- den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
- den Mitgliedern des Vorstands,
- dem Präsidenten oder einem Vertreter des Präsidiums der TUT.

b) Die Mitglieder des Vorstands und der Präsident des Verbandes oder sein Vertreter haben je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen werden entsprechend der Anzahl der dort organisierten jugendlichen Mitglieder bis unter 27 Jahre festgelegt.

Die Mitgliedsorganisationen der Thüringer Taekwondo Jugend haben:

- bis 10 gemeldete Jugendliche 1 Stimme,
- bis 20 gemeldete Jugendliche 2 Stimmen,
- bis 40 gemeldete Jugendliche 3 Stimmen,
- bis 80 gemeldete Jugendliche 4 Stimmen,
- über 80 gemeldete Jugendliche 5 Stimmen.

c) Die Stimmen der Mitgliedsorganisationen werden von Delegierten wahrgenommen. Eine Stimmenübertragung oder / und Stimmenbündelung ist nur innerhalb der Mitgliedsorganisation zulässig, dabei darf keine Person mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Aufgaben

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Thüringer Taekwondo Jugend. Ihre Aufgaben sind dabei insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten
- b) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Tätigkeit von Vorstands, Kommissionen, Referaten
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Finanzberichts
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahl des Vorstands
- h) Änderung der Jugendordnung

(3) Einberufung

- a) Die Vollversammlung wird jährlich jeweils vor der Mitgliederversammlung der TUT durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand.
- b) Der Vorstand lädt zur Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsorganisationen mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden.
- c) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsorganisationen unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Vorstands ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

(4) Anträge

- a) Anträge zur Vollversammlung können nur von den Mitgliedsorganisationen der Thüringer Taekwondo Jugend und dem Vorstand gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(5) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(6) Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Zur Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer sich schriftlich beworben und anwesend oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person benannt, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird und es keine Gegenstimmen gibt.

- c)
- d) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dieses Ergebnis kein Kandidat, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten.
- e)

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Thüringer Taekwondo Jugend besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das entsprechende Amt bis zur Nachwahl auf der nächstfolgenden Vollversammlung kommissarisch besetzt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im Sinne des SGB VIII in der TUT zuständig. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung der TUT und der Jugendordnung sowie entsprechend der Beschlüsse der Vollversammlung.

§ 6 Kommissionen und Referate

- (1) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen berufen. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden vom Vorstand bestimmt. Die Kommissionen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr und bereiten auf inhaltlicher Ebene die Beschlüsse des Vorstands vor. Die Kommissionstätigkeit endet mit Abschluss ihres Berufungsgrundes, spätestens jedoch mit der Legislaturperiode des Vorstands.
- (2) Für spezifische Kernbereiche der Sportjugendarbeit kann der Vorstand Referate berufen. Diese arbeiten zeitlich unbefristet und im Auftrag des Vorstands in ihrem Aufgabenbereich weitgehend eigenständig. Es erfolgt mindestens eine jährliche Berichterstattung an den Vorstand.

§ 7 Vertretung

Der Vorsitzende der Thüringer Taekwondo Jugend ist gemäß der §§ 8 und 11 der Satzung der Taekwondo Union Thüringen e.V. Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Thüringer Taekwondo Jugend wird durch ihren Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach innen und außen vertreten.

Die vorstehende Neufassung der Jugendordnung wurde von der ordentlichen Vollversammlung der Thüringer Taekwondo Jugend am 19.11.2006 in Gera beschlossen. Bisherige Änderung:
18.11.2007 in Gera / 29.11.2009 in Ronneburg / 25.11.2012 in Ronneburg / 18.10.2013 in Jena